

Jugendordnung

des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.

Präambel

Die Jugendabteilung gibt sich auf Grund der Ermächtigung in § 19 der Vereinssatzung folgende Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis 27 Jahre sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V. sind:

- der Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V..

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung sollte jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung, auf elektronischem Weg oder durch die Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus wird im Vereinsaushangkasten auf die Versammlungen hingewiesen.

- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c gilt entsprechend).
- e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Anträge können von jedem Mitglied der Jugendabteilung gestellt werden. Sie sind spätestens 7 Tage vor dem Jugendtag bei dem/der Vorsitzenden/Vorsitzenden einzureichen.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- Beisitzer/innen der Abteilungen mit Jugendlichen oder gewählten Jugendwarte/innen der Abteilungen
- und zwei Jugendvertreter/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind

b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

f) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

h) Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlissen auf der Jugendversammlung am 18.02.2002

Zuletzt geändert am 03.03.2020